

Vertragsbedingungen für Ladeinfrastrukturnutzung

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, zu denen Sie berechtigt sind, Ladestationen der APAG zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Eine Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

Die APAG bietet Ihnen verschiedene Möglichkeiten für die Beladung Ihres Elektrofahrzeugs an, die unter Punkt 2 (Mobility-Key der APAG), Punkt 3 (Ad-hoc-Laden via kontaktloser Girocard (Giro-e)), Punkt 4 (Ad-hoc-Laden via ladenetz.de-Verbund Ladekarte) und Punkt 5 (Ad-hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

Zusätzlich erhalten Sie als Kund:in die Möglichkeit, die Ladestationen der Netzwerkpartner:innen der APAG zu nutzen (vgl. hierzu unter Punkt 9 (Roaming)).

2. Mobility-Key der APAG

2.1. Allgemeines zum Mobility-Key der APAG

- a) Zur Benutzung der Ladestationen der APAG sind Sie berechtigt, wenn Sie sich zuvor als Kund:in für die Nutzung des Mobility-Keys registriert und den Registrierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben.
- b) Mit Abschluss des Online-Bestellvorgangs bieten Sie der APAG den Abschluss eines Nutzungsvertrags für die Ladeinfrastruktur an. Nach dem Eingang des Antrags bei der APAG erhalten Sie eine Empfangsbestätigung per E-Mail.
- c) Die Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern soll Sie darüber informieren, dass der Antrag bei der APAG eingegangen ist.
- d) Nach abschließender Prüfung des Angebots erhalten Sie per E-Mail eine Bestätigung über den Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt mit Zugang der Bestätigung bei Ihnen zustande.
- e) Mit Zustandekommen des Vertrags wird auch das Zugangsmedium zur Nutzung der APAG-Ladestationen postalisch an Sie versendet.
- f) Es besteht für Sie kein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Ladestation, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt, auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.
- g) Sie haben Ihre hinterlegten Daten auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Internetseite www.meine.apag.de oder die zugehörige Smartphone-App mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt

oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist die APAG berechtigt, Sie bis zur Datenkorrektur von der Benutzung ihrer Ladestationen auszuschließen.

2.2. Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit dem Mobility-Key der APAG

- a) Stecken Sie das Ladekabel ordnungsgemäß an Ihrem Fahrzeug und am Ladepunkt ein. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- b) Halten Sie Ihren Mobility-Key an den RFID-Leser und warten Sie auf die Bestätigung. Der Ladevorgang startet.
- c) Zum Beenden Ihres Ladevorgangs halten Sie Ihren Mobility-Key erneut an den RFID-Leser. Damit entriegeln Sie das Ladekabel.

Die Abrechnung erfolgt über das beim Kundenantrag erstellte APAG-Kundenkonto. Dabei werden alle angefallenen Ladevorgänge mit allen Parkvorgängen kumuliert in einer Rechnung dargestellt und berechnet. Der Einzug von dem von Ihnen hinterlegten Bankkonto findet zum 15. eines Monats statt.

3. Ad-hoc-Laden via kontaktloser Girocard (Giro-e)

3.1. Allgemeines zur kontaktlosen Girocard (Giro-e)

Mit der kontaktlosen Girocard (Giro-e) gewährleistet die APAG einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der APAG betriebenen Ladestationen, indem auch Spontankund:innen die Nutzung der Ladestationen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der APAG betriebenen Ladestationen ist unter apag.de einsehbar.

3.2. Ablauf des Ladevorgangs mit der kontaktlosen Girocard (Giro-e)

- a) Stecken Sie das Ladekabel ordnungsgemäß an Ihrem Fahrzeug und am Ladepunkt ein. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- b) Halten Sie Ihre kontaktlose Girocard an den RFID-Leser und warten Sie auf die Bestätigung. Die Kartendaten werden übertragen und geprüft.
- c) Im Display wird der aktuell gültige Preis angezeigt. Halten Sie jetzt Ihre kontaktlose Girocard erneut an den RFID-Leser. Damit erteilen Sie der APAG ein SEPA-Lastschriftmandat und autorisieren die APAG, Zahlungen vom genutzten Bankkonto mittels Lastschrift einzuziehen und weisen Ihr Kreditinstitut an, die von der APAG gezogenen Lastschriften einzulösen.

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen, falls dessen Erhebung unberechtigt war. Es gelten dabei die mit der jeweiligen Bank vereinbarten Bedingungen. Bitte beachten Sie, dass derzeit nur deutsche Girocards möglich sind.

Vertragsdetails SEPA-Mandat der APAG

Zahlungsempfängerin:

Aachener Parkhaus GmbH
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Gläubiger-ID: DE94APA00000056574

IBAN: DE 6043 0609 6710 5307 5000

- d) Der Ladevorgang startet.
- e) Zum Beenden Ihres Ladevorgangs halten Sie Ihre kontaktlose Girocard erneut an den RFID-Leser. Damit entriegeln Sie das Ladekabel.

4. Ad-hoc-Laden via ladenetz.de-Verbund Ladekarte

4.1. Allgemeines zur ladenetz.de Verbund Ladekarte

Mit einem bereits bestehenden Ladevertrag im Verbund der ladenetz.de besteht mit der zugehörigen Ladekarte Zugang zu allen Ladestationen innerhalb des ladenetz.de-Verbundes. Es gelten die Preise und Geschäftsbedingungen Ihrer Vertragspartnerin / Ihres Vertragspartners.

4.2. Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladenetz.de Verbund Ladekarte

- a) Stecken Sie das Ladekabel ordnungsgemäß an Ihrem Fahrzeug und am Ladepunkt ein. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- b) Halten Sie Ihre Ladekarte an den RFID-Leser und warten Sie auf die Bestätigung. Die Kartendaten werden übertragen und geprüft. Der Ladevorgang startet.
- c) Sie zahlen das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von Ihnen hinterlegten Zahlungsmittel.
- d) Es gelten die Preise und Geschäftsbedingungen Ihres / Ihrer Vertragspartner:in oder Ihres Providers.
- e) Zum Beenden Ihres Ladevorgangs halten Sie Ihre Ladekarte erneut an den RFID-Leser. Damit entriegeln Sie das Ladekabel.

5. Ad-hoc Laden via ladeapp

5.1. Allgemeines zur ladeapp

- a) Mit der ladeapp gewährleistet die APAG einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der APAG betriebenen Ladestationen, indem auch Spontankund:innen die Nutzung der Ladestationen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der APAG betriebenen Ladestationen ist unter apag.de einsehbar.
- b) Sie können mit Hilfe der App nach Ladestationen suchen, Ladestationen filtern, Ladestationen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung der ladeapp unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die Sie gegenüber dem Betreibenden der jeweiligen Plattform akzeptiert haben, über die Sie die App erhalten (zum Beispiel Google Play oder App Store von Apple).

5.2. Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

- a) Wählen Sie eine Ladestation aus.
- b) Initiieren Sie den Ladevorgang durch Scan des QR-Codes an der Ladestation mit Ihrem Handy.
- c) Installieren Sie wenn notwendig die ladeapp gemäß den Anweisungen in Ihrem Handy. Alternativ können Sie den Lade-

vorgang im Webbrowser starten. In der ladeapp können Sie das gewünschte Zahlungsmedium (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem Sie die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen haben.

- d) Stecken Sie das Ladekabel ordnungsgemäß an Ihrem Fahrzeug und am Ladepunkt ein. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist. Sie erhalten nach Start des Ladevorgangs eine E-Mail zur Bestätigung des Ladevorgangs.
- e) Während des Ladens haben Sie die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.
- f) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhalten Sie einen Zahlungsbeleg als PDF-Dokument per E-Mail übersandt.
- g) Sie zahlen das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von Ihnen hinterlegten Zahlungsmittel.
- h) Es gelten die Preise und Geschäftsbedingungen Ihres / Ihrer Vertragspartner:in oder Ihres Providers.

6. Ihr Benutzungsrecht

- a) Ihr Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeuges innerhalb der jeweils angegebenen Stellflächen einer Ladestation bei gestartetem Ladevorgang mittels eines zugelassenen Ladekabels. Die Geltung etwaiger Öffnungszeiten von Parkhäusern etc. bleibt unberührt.
- b) Ihr Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeuges innerhalb der jeweils angegebenen Stellflächen einer Ladestation bei gestartetem Ladevorgang mittels eines zugelassenen Ladekabels. Die Geltung etwaiger Öffnungszeiten von Parkhäusern etc. bleibt unberührt.
- c) Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist Ihnen nicht gestattet.
- d) Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt 6b und 6c ist die APAG berechtigt, das Fahrzeug auf Ihre Kosten zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden Ihnen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Recht der APAG, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- e) Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen Punkte 6b und 6c ist die APAG berechtigt, Sie von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- f) Die APAG ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

7. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

- a) Sie haben bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Sie müssen sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung haben Sie sich zunächst hinreichend bei der APAG zu informieren.
- b) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elek-

trofahrszeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

- c) Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt, sind der APAG unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das Gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse / Steckdose oder am Stecker.
- d) Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, sind Sie gegenüber der APAG verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.
- e) Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- f) Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
- g) Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt bei Ihnen als Kund:in.
- h) Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom herstellenden Unternehmen des Fahrzeugs, dem Betreibenden der Ladestation oder vom herstellenden Unternehmen des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Sie sind verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.

i) Ausdrücklich nicht gestattet sind:

- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
 - Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.
 - Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die APAG ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.
 - j) Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Herstellerfirma Ihres Fahrzeugs oder an den Betreibenden der Ladestation.
 - k) Die APAG ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.
 - l) Machen Sie sich durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstördienstes und / oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so haben Sie die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit Sie den Einsatz des Entstördienstes und / oder die Reparatur zu vertreten haben. Die APAG ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- ## 8. Roaming
- Sie haben die Möglichkeit mithilfe des Ihnen zur Verfügung gestellten Mobility-Keys Ladestationen der Roamingpartner:innen der APAG zu nutzen, allerdings erfolgt die Nutzung der Roaming-Ladeinfrastruktur zu einem eigenen Tarif. Roamingpartner:innen sind alle Ladeinfrastrukturbetreibenden des ladennetz.de-Verbundes. Eine interaktive Karte zum Auffinden der Roamingpartner:innen finden Sie unter ladennetz.de.
- Die Ladestationen der Netzwerkpartner:innen sind ordnungsgemäß nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Für die geeignete und rechtzeitige Mitteilung der Nutzungsbedingungen sind die jeweiligen Netzwerkpartner:innen verantwortlich.
- ## 9. Tarife
- a) Sie laden an den APAG-Säulen in APAG-Parkhäusern zu den vor Ort ausgewiesenen Tarifen.
 - b) Der Zeittarif entfällt an APAG-Säulen zwischen 20:00 und 08:00 Uhr.
 - c) Bei den Roamingpartner:innen der APAG an AC- oder DC-Ladestationen laden Sie zu den auf der Website der APAG jeweils veröffentlichten Tarifen. Gleiches gilt für den Fall, dass an APAG-Säulen kein Tarif ausgewiesen ist.

10. Haftung der APAG

- a) Die Haftung der APAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der APAG, ihrer gesetzlichen Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilf:innen der APAG beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung Sie als Kund:in vertrauen dürfen.
- b) Sofern die APAG fahrlässig eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schäden beschränkt.
- c) Die APAG haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Kund:innen oder sonstige Dritte verursacht wurden.
- d) Eine Haftung der APAG für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., die die APAG nicht zu vertreten hat, wird ausgeschlossen.
- e) Soweit die Haftung der APAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer angestellten Arbeitnehmer:innen, Mitarbeiter:innen, Vertreter:innen und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf:innen.
- f) Die APAG nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

11. Ihre Haftung als Kund:in

Sie haften für alle Schäden, die durch Sie selbst, Ihre angestellten oder beauftragten Personen oder Ihre Begleitperson der APAG oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haften Sie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkobjekts, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkobjekts hinausgehen.

12. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Für die Benutzung der Parkhäuser gilt die übliche Parkordnung.

13. Anpassung der Tarife und der Vertragsbedingungen

- a) Die APAG behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, die Tarife nach Ziff. 10 anzupassen. Die APAG wird Sie über die Anpassung der Tarife rechtzeitig informieren (Textform ausreichend). Ihnen steht nach Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Entgeltzinsanpassung zu.
- b) Die APAG ist berechtigt, die vorliegenden Vertragsbedingungen per Mitteilung in Textform anzupassen. Die Zustimmung von Ihnen zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn die APAG Ihnen mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und Sie darauf hingewiesen hat, dass Ihre Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn Sie innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen haben.

14. Schlussbestimmung

- a) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien haben dann eine Vereinbarung zu treffen, die

dem Sinn der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien entspricht.

- b) Zur Erfüllung dieses Vertrags werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Dies erfolgt unter Beachtung unserer Datenschutzerklärung.
- c) Gerichtsstand ist Aachen, wenn beide Vertragspartner:innen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen.
- d) Es gilt deutsches Recht.

Aachen, 15. Dezember 2023